

## Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar

---

**Datum:** 25.04.2025  
**Federführung:** 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR  
**Beteiligte Ämter:** 13.3 Tourismuszentrale  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
30 RECHTSAMT  
I Bürgermeister  
**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung zur Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar.

### **Begründung**

Begründung:

Die aktuelle Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen wurde am 04.04.2016 beschlossen.

Ein wesentlicher Faktor für die Notwendigkeit der Anpassung der Entgeltordnung liegt in der Entwicklung der gestiegenen Aufwendungen in den Bereichen Personal-, Betriebs- und Bewachungskosten. Bezüglich der gestiegenen Bewachungskosten sei erwähnt, dass diese aufgrund tariflicher Änderungen und gestiegener Sicherheits- und Serviceanforderungen in den letzten Jahren immer wieder signifikant angestiegen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die Reinigungs- und Energiekosten erheblich gestiegen, was sich zusätzlich belastend auf die Betriebsausgaben auswirkt. Auch die internen Personalkosten seitens der Hansestadt Wismar sind infolge von Tarifanpassungen und der damit verbundenen Erhöhung der Dienstbezüge für die Tarifbeschäftigten gestiegen. Nicht zuletzt haben Investitionen in moderne Filmabspieltechnik im Bereich St. Marien zu einer Erhöhung der Abschreibungskosten geführt. Zudem wurde berücksichtigt, dass sich die Kosten für laufende Service- und Wartungsverträge, etwa im Bereich der Aufzugtechnik, in den kommenden Jahren deutlich erhöhen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Vergleich der beiden betriebenen touristischen Einrichtungen: Während für St. Georgen erfreulicherweise ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht wird, weist St. Marien einen deutlich niedrigeren Kostendeckungsgrad auf (29 %). Dies ist in erster Linie auf die erheblich geringere Anzahl zahlender Besucher in St. Marien zurückzuführen. Wirtschaftlich wird St. Marien daher maßgeblich von St. Georgen mitgetragen.

Vor dem Hintergrund dieser Kostenentwicklungen wird eine Überarbeitung der bestehenden Entgeltordnung angestrebt. Ziel ist es, auch zukünftig eine einheitliche und transparente

Entgeltstruktur für beide Einrichtungen zu garantieren, um eine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen. Die vorgeschlagene Anpassung der Entgelte trägt diesen vielfältigen Entwicklungen in angemessener Weise Rechnung und sichert die zukünftige Leistungsfähigkeit der touristischen Einrichtungen der Hansestadt Wismar.

Ein Kombiticket ist nicht vorgesehen, da durch das touristische Couponheft WISMARplus bereits eine attraktive Möglichkeit zur gebündelten Inanspruchnahme verschiedener touristischer Angebote besteht. Das bestehende Rabattsystem erfüllt somit bereits die Funktion einer vergünstigten Mehrfachnutzung.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4419xxx / 03	Ertrag in Höhe von	31.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6419xxx / 03	Einzahlung in Höhe von	31.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Dargestellt werden hier die aus der Entgeltordnung resultieren Erträge/Einzahlungen, die über den Planansatz hinausgehen. Dies gilt auch für die unter Punkt 2 gemachten Angaben für die Folgejahre.

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4419xxx / 03	Ertrag in Höhe von	62.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6419xxx / 03	Einzahlung in Höhe von	62.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

*(Alle Beträge in Euro)*

### **Anlage/n**

1 - Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen (öffentlich)

2 - Synopse für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar 2016 und 2025 (öffentlich)

3 - Entgeltkalkulation für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



## **Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St. Marien sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet, das sich nach den nachfolgenden Regelungen bestimmt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit**

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms sowie für die Filmvorführung in der mittleren Kapelle von St. Marien Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt oder wer die 3D-Filmvorführung in St. Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die geführte Turmbesteigung in St. Marien sowie die Auffahrt zur Plattform der St.-Georgen-Kirche für Gruppen auf Anfrage individuell buchbar. Es gelten dabei die Gruppentarife aus § 3.

(4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Kauf eines Tickets für die Nutzung des Aufzugs zur Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die Teilnahme an einer geführten Kirchturmführung im St.-Marien-Kirchturm oder für den Besuch einer Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in der mittleren Kapelle St. Mariens.

(5) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des jeweiligen Tickets fällig. Unmittelbar vor Beginn der

tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs verlangen.

### § 3 Entgelthöhe

(1) Für die Inanspruchnahme an einer der in § 1 genannten Leistungen sind Entgelte zu entrichten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur / zum

1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in St. Marien berechtigt.

(3) Für den Erwerb eines Einzeltickets zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	5,00 €
2.	Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Personen von Gruppen mit 15 Personen und mehr, Empfängerinnen und Empfänger von: a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII c) Bürgergeld nach dem SGB II d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	4,00 €
3.	WISMARplus Couponheftinhaberinnen und -inhaber können einmalig entgeltfrei in St. Marien an einer Filmvorführung von Bruno Backstein teilnehmen und die Aussichtsplattform St. Georgens besuchen.	entgeltfrei
4.	Kinder bis 6 Jahre (Begleitung eines Erwachsenen ist erforderlich), Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“	entgeltfrei
5.	Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung Bruno Backstein in St. Marien)	2,00 €

(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe

enthalten, soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 04.04.2016 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis		
<b>Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar</b>	<b>Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar mit Markierung / Streichung</b>	<b>Lesefassung des Änderungsvorschlages mit Änderungen und Ergänzungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Entgelt-ordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V <del>2011, S. 777</del>) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am <del>15. Dezember 2016</del> folgende Entgelt-ordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung <b>vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351)</b> wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (<del>im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung</del>) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. <del>Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§1 Allgemeines</b></p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St. Marien sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet, das sich nach den nachfolgenden Regelungen bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Aus-stellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvor-führung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, <del>für</del> die geführte Turmbesteigung des <del>Kirchturms von St.-Marien</del> <del>und</del> für die Filmvorführung in der <del>Ausstellung</del> von St.-Marien Entgelte <del>nach Maßgabe</del> dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt <del>und</del> wer die Filmvorführung in <del>der Ausstellung von</del> St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem <del>Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die geführte Turmbesteigung des <b>St.-Marien-Kirchturms</b> sowie für die Filmvorführung <b>in der mittleren Kapelle von St. Marien Entgelte gemäß</b> dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt <b>oder</b> wer die <b>3D</b>-Filmvorführung in St. Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) <b>Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die geführte Turmbesteigung in St. Marien sowie die Auffahrt zur Plattform der St.-Georgen-Kirche für Gruppen auf Anfrage individuell buchbar. Es gelten dabei die Gruppentarife aus § 3.</b></p>

<p>Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.</p> <p>(4) Die Entgelte werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.</li> <li>2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.</li> <li>3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.</li> </ol> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>	<p><del>Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.</del></p> <p>(4) Die Entgelte werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem <del>Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.</del></li> <li>2. <del>Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.</del></li> <li>3. <del>Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.</del></li> </ol> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>	<p>(4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Kauf eines Tickets für die Nutzung des Aufzugs zur Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die Teilnahme an einer geführten Kirchturmführung im St.-Marien-Kirchturm oder für den Besuch einer Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in der mittleren Kapelle St. Mariens.</p> <p>(5) Die Entgelte werden mit dem <b>Erwerb des jeweiligen Tickets fällig.</b></p> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.</p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.</li> </ol> <p>Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die <del>Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen</del> sind Entgelte zu entrichten.</p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.</li> </ol> <p>Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die <b>Inanspruchnahme an einer der in § 1 genannten Leistungen sind Entgelte zu entrichten.</b></p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur / zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in St. Marien berechtigt.</li> </ol> <p>(3) Für den Erwerb eines <b>Einzeltickets zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen sind folgende Entgelte zu entrichten:</b></p>

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person	Entgelttatbestand <del>Eintrittskarte</del>	Entgelthöhe pro Person	Entgelttatbestand <b>EINZELTICKET</b>	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €	Erwachsene	<del>3,00 €</del>	Erwachsene	<b>5,00 €</b>
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger	2,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger	<del>2,00 €</del>	Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Personen von Gruppen mit 15 Personen, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	<b>4,00 €</b>
a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, sowie Inhaber von wismarPLUS Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.		d) <del>von Hilfe zum Lebensunterhalt</del> nach dem SGB XII, e) <del>von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</del> nach dem SGB XII und f) <del>von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld</del> nach dem SGB II, sowie <del>Inhaber von wismarPLUS</del> Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.		Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei	Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei	<b>WISMARplus Couponheftinhaberinnen und -inhaber können einmalig entgeltfrei in St. Marien an einer Filmvorführung von Bruno Backstein teilnehmen und die Aussichtsplattform St. Georgens besuchen.</b>	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €	<del>Gruppen ab 15 Personen</del>	<del>2,50 €</del>		
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €	Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	<del>1,50 €</del>	Kinder bis 6 Jahre (Begleitung eines Erwachsenen ist erforderlich), <b>Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“</b>	entgeltfrei
(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.		(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.			
(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder		(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder			

<p>von der Ergebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.</p>	<p>von der <b>Ergebung</b> ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.</p>	<table border="1" data-bbox="1469 188 2047 338"> <tr> <td data-bbox="1469 188 1886 338"> <p>Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung <b>Bruno Backstein</b> in St. Marien)</p> </td> <td data-bbox="1886 188 2047 338"> <p><b>2,00 €</b></p> </td> </tr> </table> <p>(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz und in der jeweils geltenden Höhe enthalten, soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.</p> <p>(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der <b>Erhebung</b> ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. <b>Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.</b></p>	<p>Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung <b>Bruno Backstein</b> in St. Marien)</p>	<p><b>2,00 €</b></p>
<p>Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung <b>Bruno Backstein</b> in St. Marien)</p>	<p><b>2,00 €</b></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 17.11.2014 außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am <del>01.04.2016</del> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom <del>17.11.2014</del> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am <b>01.07.2025</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom <b>01.01.2017</b> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>		

## Entgeltkalkulation für die einzelnen Teilbereiche

	gemittelte jährliche Kosten 01.07.2025 bis 30.06.2029		
	Kostenträger		
	Tourist-Information	St. Georgen	St. Marien
Personal	397.047,38 €	57.276,31 €	57.276,31 €
Energie und Reinigung	12.962,22 €	6.100,89 €	1.956,89 €
Versicherungen	680,00 €	680,00 €	340,00 €
Unterhaltung Technik und Ausstattung	37.149,50 €	15.966,00 €	3.104,50 €
Besucherservice		91.080,00 €	91.080,00 €
Abschreibungen	16.547,56 €	28.441,11 €	1.551,33 €
Sonstiges	108.051,64 €	43.416,52 €	11.751,84 €
<i>abzüglich</i>			
<i>Sonderpostenauflösung FöMi</i>	600,00 €	25.400,00 €	- €
<i>sonstige Erlöse</i>	179.200,00 €	- €	- €
<i>interne Erträge</i>	15.980,00 €	- €	- €
<b>Gesamt</b>	<b>376.658,29 €</b>	<b>217.560,83 €</b>	<b>167.060,87 €</b>

<i>Besucher*innen St. Georgen</i>		55.000	
<i>Besucher*innen St. Marien</i>			12.000
<i>Kostendeckungsgrad</i>		100%	30%
<i>Einzelpreis netto</i>		3,96 €	4,18 €
<b>Eintritt voll brutto</b>	- €	<b>5,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Eintritt ermäßigt brutto</b>	- €	<b>4,00 €</b>	<b>4,00 €</b>